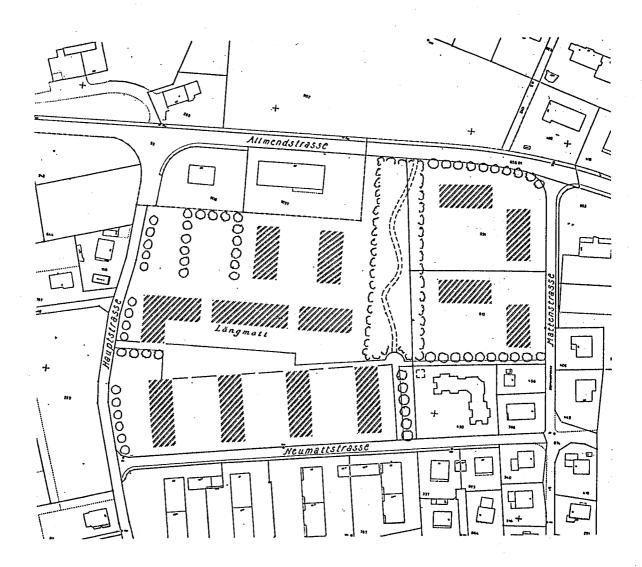


Ueberbauungsordnung SBV1 "Längmatt"

# **UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Beschluss und Genehmigung



# A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

#### Wirkungsbereich

Die Ueberbauungsordnung "Längmatt" gilt für den im Ueberbauungsplan mit einer entsprechenden Begrenzungslinie bezeichneten Perimeter.

#### Art. 2

#### Uebergeordnete Vorschriften

Soweit die vorliegenden Ueberbauungsvorschriften nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Port.

# <u>Art. 3</u>

#### Lärmschutzverordnung

Innerhalb des Plangebietes gelten gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung folgende Empfindlichkeitsstufen:

Baufeld D1 : Uebriges Gebiet :

Empfindlichkeitsstufe III Empfindlichkeitsstufe II

# Art. 4

# Gestaltungsgrundsätze

<sup>1</sup>Bauten, Anlagen und Aussenräume sind so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht; die Gemeindebehörde legt bedarfsweise und insbesondere bei etappenweiser Bebauung koordinierende Richtlinien fest.

<sup>2</sup>Innerhalb der ensemble-bildenden Sektoren (A-E) ist eine einheitlich abgestimmte Baucharakteristik zu gewährleisten. Bei zeitlich getrennter Realisierung haben sich spätere Etappen diesem Grundsatz zu unterstellen.

#### B. Nutzungsbestimmungen

#### Art. 5

Bauliche Nutzung

Im Plangebiet gelten die Nutzungsbestimmungen der Wohnzone gemäss Gemeindebaureglement.

# Art. 6

Vorzonen

<sup>1</sup>In den im Plan bezeichneten Vorzonen werden die Hauszugänge und zugehörigen Vorplätze angeordnet. Daneben können eingeschossige, unbewohnte An- und Nebenbauten für gemeinschaftliche Bedürfnisse erstellt werden (Fahrrad-Unterstände, Geräteräume, Container-Standplätze und ähnliches).

<sup>2</sup>Die Anordnung von Autoparkplätzen ist untersagt.

# Art. 7

Spiel- und Freiflächen

<sup>1</sup>Die im Plan bezeichneten gemeinschaftlichen Spiel- und Freiflächen sind von anderen Nutzungsansprüchen freizuhalten. Wo nichts anderes festgeschrieben ist, sind unterirdische Bauten zugelassen.

<sup>2</sup>Im speziellen gelten folgende Nutzungs- und Gestaltungsbestimmungen:

Fläche Fa :

Der bestehende Gehölzbereich (feuchtliebende Pioniervegetation mit Weiden, Erlen, Eschen, Pappeln und Schilfwuchs) ist in standortspezifischer Art zu erhalten und im Sinne einer naturnahen Grünzone auszubauen. Darin eingeschlossen ist die Oeffnung von Wassergräben und Teichen.

Fläche Fb:

Gestaltung als Rasenspielplatz. Einrichtung für Ballspiele (partiell Gitterabschrankungen).

Flächen Fc:

Spielgärten, Kleinkinderbereiche, Hartplätze.

Fläche Fd:

Die Fläche Fd dient zur Gestaltung eines gemeinschaftlichen Siedlungsplatzes mit vorwiegend harter Befestigung. Die öffentliche Fussgängerverbindung bildet integrierter Bestandteil der Anlage; ihre Führung ist im definitiven Projekt (Umgebungsgestaltungs-

plan) festzulegen.

<sup>3</sup>Die einzelnen nach Baugesetz Art. 15 und Bauverordnung Art. 42 ff vorgeschriebenen Flächen sind auch bei etappenweisen Vorgehen im jeweiligen Umgebungsgestaltungsplan nachzuweisen.

#### Art. 8

Gartenzonen

Die im Plan bezeichneten Gartenzonen dienen als privater oder gemeinschaftlicher Grünraum und Spielbereich. Es sind nur offene Bauten und Anlagen der Gartengestaltung zugelassen (Trennwände, Pergolas und ähnliches).

# C. Baupolizeiliche Bestimmungen

#### Art. 9

Baufelder

Die maximale Ausdehnung von Hauptgebäuden wird durch die festgelegten Baulinien bestimmt. Innerhalb dieser Baufelder kann umfänglich an die Baulinie gebaut werden.

#### Art. 10

Vorspringende Bauteile

1 Gegenüber den Gartenzonen und Vorzonen dürfen vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Treppen und Balkone auf 3/5 der Fassadenlänge bis 2.50 m über die Baulinien hinausragen. Gegenüber den öffentlichen Fussgänger- und Zufahrtsflächen sind keine solchen Vorsprünge zugelassen.

 $^2\mathrm{Im}$  übrigen gilt das Gemeindebaureglement.

#### Art. 11

Geschosszahl

<sup>1</sup>Für die einzelnen Baufelder gelten folgende maximale Geschosszahlen:

Baufelder A, B und C
Baufelder D und E
Geschosse
4 Geschosse

Die Erstellung von Dachausbauten und Attikageschossen ist in Anwendung des Gemeindebaureglementes in allen Baufeldern gestattet.

# Art. 12

Gebäudehöhen

Die zulässigen Gebäudehöhen betragen:
 Baufelder A, B und C : 10.50 m
 Baufelder D und E : 13.50 m

<sup>2</sup>Die Baupolizeibehörde kann für einzelne Baufelder einen Mehrhöhenzuschlag bis 1.00 m gewähren, falls dies sektoriell zweckmässig ist (Berücksichtigung der unterirdischen Parkierung, der Zugangsverhältnisse, der städtebaulichen Ausformung).

## Art. 13

Ausnützung

<sup>1</sup>Die maximal zulässigen Nutzungsflächen berechnen sich als Bruttogeschossflächen (Art. 93 kant. BauV) pro Baufeld:

total total total total total total total total	5'280 m2 1'600 m2 1'500 m2 1'040 m2 2'080 m2 2'400 m2 1'150 m2 950 m2
	total total total total total

gesamt 16'000 m2

#### Art. 14

Nebenbauten

<sup>1</sup>Eingeschossige bauliche Einrichtungen innerhalb der Vorzonen (Art. 6) können bis an die Begrenzungslinie gestellt werden. Gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum (Neumattstrasse, Mattenstrasse) ist ein Abstand von 2.50 m einzuhalten.

# D. Erschliessung

#### Art. 15

Zuordnung

Die Ueberbauungsordnung bezeichnet die Anlagen, die der Basiserschliessung und der Detailerschliessung zugewiesen sind. Es gelten die in der Gemeinde üblichen Kostenteiler zwischen Gemeinde und Bauträger.

Basiserschliessung

<sup>2</sup>Die der Basiserschliessung zugeordneten Trottoirs entlang Hauptstrasse und Allmendstrasse werden betreffs exakter Linienführung und Ausbaubreite im Ausführungsprojekt festgelegt.

Detailerschliessung

<sup>3</sup>Für die siedlungsinternen Wege der Detailerschliessung gilt eine öffentliche Anteilbreite von 2.50 m. Die Gestaltung und Belagsart wird im Umgebungsgestaltungsplan festgelegt. Die Wegstrecke im Sektor Fa ist in Naturbelag auszubilden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Im Minimum müssen 85% der vorgenannten Bruttogeschossflächen realisiert werden.

 $<sup>^3</sup>$ Innerhalb der einzelnen Sektoren (A-E) sind geringfügige Nutzungstransfers (bis max. 5% Ueberschreitung in einem Baufeld) gestattet, sofern das Gesamtquotum nicht überschritten wird.

 $<sup>^{2}</sup>$ Es gilt keine Flächen- oder Längenbegrenzung.

 $<sup>^3</sup>$ Die maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt der Dachfläche) beträgt 3.50 m.

#### Hausanschlüsse

<sup>4</sup>Erstellung und Unterhalt der im Plan festgelegten Hausanschlüsse gehen zulasten der Bauherrschaft. Die breiteren Zufahrten (3.50 m) sind zum Zwecke der Notzufahrt (Feuerwehr, etc.) befahrbar auszubilden. Für die Erstellung der Hauszugänge gilt eine Richtbreite von 2.50 m. Ihre Lage kann im Rahmen der festgelegten Vorzonen verändert werden.

#### Art. 16

#### Parkierung

<sup>1</sup>Für die Berechnung und Erstellung der erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge gelten die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung.

<sup>2</sup>Der ausgewiesene Bedarf ist in unterirdischen Einstellhallen zu decken; oberirdisch dürfen nur in den speziell bezeichneten Zonen Autoabstellplätze erstellt werden.

<sup>3</sup>Die Standorte der Anschlüsse an die unterindischen Parkierungsanlagen sind im Plan festgelegt.

# Art. 17

### Energieversorgung

Die Wärmegewinnung für Heizung und Warmwasseraufbereitung ist mit Gas sicherzustellen. Für die Baubereiche D und E kann der Bauträger auf Beschluss der Gemeindebehörde zum Anschluss ans Fernwärmenetz verpflichtet werden.

#### E. Umgebungsgestaltung

#### Art. 18

#### Zeitpunkt der Ausführung

Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Aussenanlagen und Gestaltungsmassnahmen im Rahmen jeweiliger Bauetappen zu realisieren sind (Wege, Plätze, Bepflanzungen, etc.). Sie sind Bestandteil des Umgebungsgestaltungsplanes im Baugesuchsverfahren.

# Art. 19

# Baumpflanzungen Hecke

Die im Plan bezeichneten Baumpflanzungen gelten als zwingender Teil der Ueberbauungsordnung. Es sind standortheimische Hochstammbäume von angemessener Pflanzhöhe zu setzen. In den betreffenden Bereichen ist für entsprechende Pflanzverhältnisse zu sorgen.

<sup>2</sup>An der im Plan bezeichneten Stelle wird als Begrenzung des Park- und Spielplatzes eine Naturhecke angepflanzt.

#### Art. 20

#### Mittelbereich

In dem im Plan bezeichneten sogenannten Mittelbereich sind jegliche Unterbauungen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind einzig technischen Bedürfnissen dienende Kleinbauteile der angrenzenden Hochbauten (Licht- und Luft- schächte, Fluchtwege, etc.).

#### F. Schlussbestimmungen

#### Art. 21

#### Vereinbarungen

Die Grundeigentümer im Planperimeter haben die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen für gemeinsame Nutzungs- und Anschlussrechte (Zufahrten, Fusswege, Freiflächen, Werkleitungen) sicherzustellen. Ein Vorvertrag, der die Modalitäten der wesentlichsten Vertragsgegenstände regelt, ist Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberbauungsordnung.

# Art. 22

#### Inkrafttreten

Die Ueberbauungsordnung tritt mit Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

# **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Vorprüfung vom 7. 10. 1993

Publikation im Amtsblatt vom 25.2.1995

Publikation im Amtsanzeiger vom 24.2. und 3.3.1995

Oeffentliche Auflage vom 24.2. bis 3.3.1995

Erledigte Einsprachen: Keine

Unerledigte Einsprachen: 2 Rechtsverwahrungen: Keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20.2.1995

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Port am 25.6.1995 mit 577 Ja gegen 291 Nein

Namens, der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Port, den 29.9.1995

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

> GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 9, JAN, 1996

> > Ch. C.

# Ueberbauungsordnung SBV 1 "Längmatt"/Port

# Aenderung der Ueberbauungsordnung SBV 1 "Längmatt" Port

Neufassung (Aenderung) des Art. 21 der UeO:

# Art. 21 Vereinbarung:

Die Grundeigentümer im Planungsperimeter haben die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen im Erschliessungsvertrag vom 7. April 1995 geregelt Dieser Vertrag bildet integrierender Bestandteil der Leberhauungsvorschriften. Er bildet den 3. Teil der Ueberbauungsordnung.

# Genehmigungsvermerke:

Beschluss durch den Gemeinderat vom 15. April 1996.
Auflageverfahren, Information der Grundeigentümer mittels eingeschriebenem Brief vom 1. Mai 1996 mit Einsprachefrist bis Ende Mai 1996.
Einsprachen wurden keine eingereicht.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt 2562 Port, 12, Juli 1996

GEMENDER

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

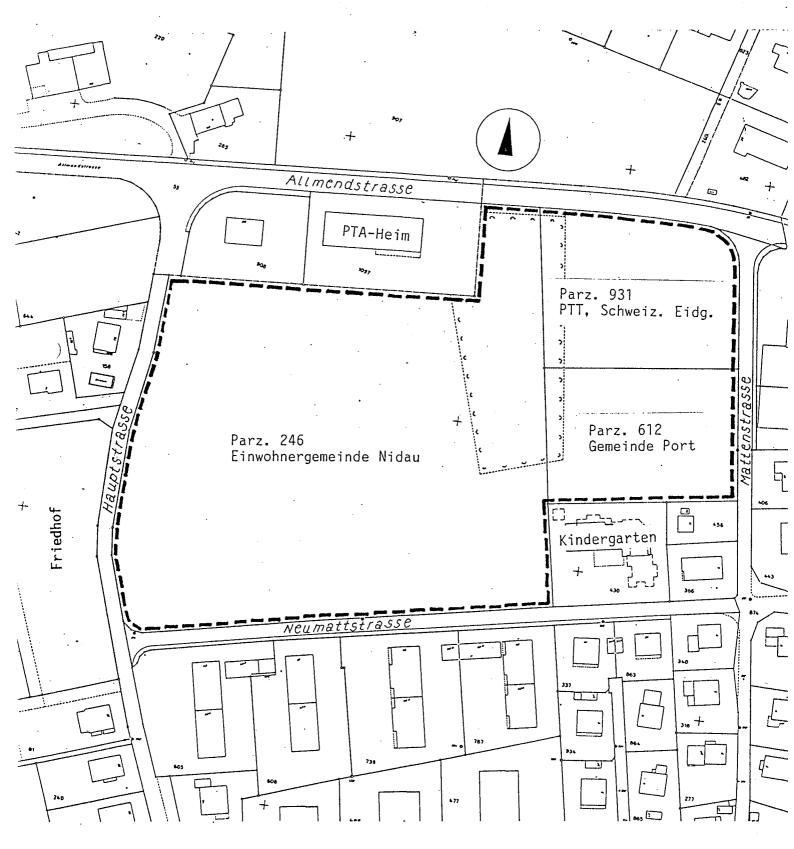
Präsident:

Der Gemeindeschr

PORT Der Sekreta

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 25. 10.96



# <u>Perimeterplan</u>

Ueberbauungsordnung SBV 1 "Längmatt" Port